

Alexander Keim

7071 Alfdorf, 3.2.68  
Haselbach 11

Oberfinanzdirektion  
Stgt

betr.: § 7 b EStG

Sehr geehrte Damen und Herren!

1955 kaufte meine Ehefrau ein landw. Bauernhaus, Wohn- mit angebautem Stall und Scheune, Wagenschuppen und Backhaus. Das Haus war baulicheilich gesperrt, weil es einzustürzen drohte., Baujahr um 1750.

Kaufpreis 2.500,-- DM. Bis 1967 brauchten wir, bis aus dem Bauernshaus ein Einfamilienwohnhaus geworden war. Außer Eigenleistung wurden etwa 35.000,-- DM investiert.

Leider machten wir es, wie die meisten Leute es machen, die kein Fremdkapital aufnehmen: Wir erneuerten Stück um Stück des alten Hauses. Zunächst brauchten wir auch keinen Plan, erst als eine andere Dachkonstruktion aufgesetzt wurde, reichten wir eine Baugenehmigung ein. Um Kosten zu sparen und um Kapital zu bekommen, nahm ich (pensionierter Wehrmachtsbeamter) Arbeit als Bauhilfsarbeiter an, erwarb soviel Kenntnisse und Geld, um Maurer, Zimmer- und Kanalarbeiten selbst ausführen zu können. Ich verzichtete also auf jeden Komfort und investierte mein ganzes Einkommen.

In einem Ratgeber fand ich folgende Sätze:

Werden kurz nach dem Erwerb eines Gebäudes umfangreiche Instandsetzungsarbeiten ausgeführt oder wird eine durchgreifende Modernisierung vorgenommen, so liegt Erhaltungsaufwand vor. Kosten, die im Anschluß an den Erwerb eines vernachlässigten Gebäudes entstehen, gehören zu den Herstellungskosten aufwendungen.

Herstellungsaufwand wird den Herstellungskosten zugerechnet und mit diesen abgeschrieben.

Ich weiß nicht, wo diese Sätze stehen, und weiß auch nicht, ob sie für immer gelten oder nur für eine begrenzte Zeit.

Jedenfalls haben Ihre Sachbearbeiter Finanzamt Schwäb.Gmünd in einem für beide Teile recht unerfreulichen Schriftwechsel entschieden, bei obigen Maßnahmen handle es sich um Um- und Ausbauten, die nicht abgeschrieben werden können. Nur rund 6.000,-- DM wurden als Sonderabschreibung für Modernisierung anerkannt. Damit ist mir aber nicht gedient. Ich weiß heute noch nicht, ob obige Baumaßnahmen Herstellung- oder Erhaltungsaufwand sind.

Schwierig ist es, zu entscheiden, zu welchem Zeitpunkt obiges Gebäude wiederhergestellt wurde, mit Unterbrechungen wurde umgebaut von 1955 bis 1967, weil ich eben den Fehler gemacht habe, kein Fremdkapital und schon 1955 keinen Architekten bemüht habe. Ich hätte das ganze Haus sofort abreißen sollen und dann wieder neu aufbauen, das wäre billiger gewesen und der § 7 b EStG anwendbar.

Ich bitte Sie, zu entscheiden, ob ich in den Genuß des § 7 b EStG kommen kann.

Hochachtungsvoll!

*Alexander Keim*

# Oberfinanzdirektion Stuttgart

Postanschrift: Oberfinanzdirektion Stuttgart, Postfach 1288

Oberfinanzdirektion Stuttgart, Postfach 1288

Herrn

Alexander K e i m

7071 Alfdorf (Württ.)

Haselbach 11

Besucher:

Stuttgart W, Rotebühlplatz 30

Eingang 6, Zimmer Nr.

Fernruf 637131

bei Durchwahl 63713

Fernschreiber 0722548

Aktenzeichen (bei Antwortschreiben bitte angeben)

S 2197 B - 22 - St 32

Stuttgart, 18. April 1968

Betreff: Erhöhte Absetzungen nach § 7 b EStG

Bezug: Ihr Schreiben vom 3. 2.1968

Sehr geehrter Herr Keim!

Ihr bisheriges Vorbringen reicht leider nicht aus, um über Ihre Eingabe vom 3. 2.1968 abschliessend entscheiden zu können. Die Oberfinanzdirektion hält es unter Zurückstellung gewisser Bedenken für möglich, dass Ihnen erhöhte Absetzungen nach § 7 b EStG 1958 von den Herstellungskosten Ihres Einfamilienhauses zugebilligt werden können und ist bereit, Ihnen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten weitgehend entgegenzukommen. Voraussetzung hierfür ist jedoch zunächst einmal, dass Sie sämtliche noch in Ihrem Besitz befindlichen Belege über Bauaufwendungen dem Finanzamt Schwäbisch Gmünd, das eine Abschrift dieses Schreibens erhält, vorlegen und sich alsbald mit dem für Sie zuständigen Sachgebietsleiter, Herrn Steuerrat Raffel, und der zuständigen Sachbearbeiterin, Frau Oberinspektorin Stadelmaier, in Verbindung setzen.

- 2 -

Sobald ein neuer Bericht über das Ergebnis Ihrer  
Vorsprache beim Finanzamt hier vorliegt, wird die  
Oberfinanzdirektion zu der Angelegenheit abschliessend  
Stellung nehmen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

